

# **BStGer SK.2012.41 vom 18. Dezember 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2012.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.41)

FR: TPF SK.2012.41 du 18 décembre 2012

IT: TPF SK.2012.41 del 18 dicembre 2012

## **Regeste**

Gesuch um Erlass oder Stundung der Verfahrenskosten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Gesuch wird teilweise gutgeheissen und die Forderungen des Bundes für Verfahrenskosten gemäss Ziffer IV.4 des Dispositivs des Entscheids des Bundesstrafgerichts SK.2008.3 vom 8. Januar 2009 sowie auf Ersatz der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Ziffer IV.5 des erwähnten Entscheids werden bis 31. Dezember 2014 gestundet. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.

### **E. 2**

Es werden keine Kosten erhoben.

### **E. 3**

Dieser Entscheid wird A. schriftlich eröffnet und der Bundesanwaltschaft (Rechtsdienst) sowie der Gerichtskasse des Bundesstrafgerichts als Inkassobehörde mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes kann (ausser gegen verfahrensleitende Entscheide) bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und 394 ff. StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Beschwerde an das Bundesgericht Gegen Vor- und Zwischenentscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ist die Beschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die

- 6 - Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 93 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist

oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 18. Dezember 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.